

**Änderung der Geschäftsordnung; Anpassung vergabebezogener Wertgrenzen, redaktionelle und sonstige Anpassungen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17370**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.07.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Der AK-Beschaffung, in welchem Vertreter der sieben zentralen Vergabestellen vertreten sind, hat den Bedarf nach einer Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen bezüglich der Vergabe von Lieferungen von Waren und Dienstleistungen festgestellt. Mit dieser Beschlussvorlage soll diesem Erfordernis nachgekommen werden; SKA und SOZ sehen weiteren Änderungsbedarf.
<b>Inhalt</b>	Die Vorlage betrifft insbesondere die Anpassung der vergabebezogenen Wertgrenzen im Falle von Liefer- und Dienstleistungen bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister; Gegenstand sind auch Anpassungen anlässlich der Aufhebung der DA-Forderungen und es wird die Streichung der Stellungnahmemöglichkeit des Sozialausschusses bei Zweckentfremdung vorgeschlagen; zudem sind einige redaktionelle Anpassungen erforderlich.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	keine
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird geändert.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Geschäftsordnung des Stadtrats, Erhöhung vergabebezogener Wertgrenzen, Vergaben von Lieferungen und Leistungen, Dienstanweisung Forderung, Zweckentfremdung Stellungnahmemöglichkeit
<b>Ortsangabe</b>	-/-



## **Änderung der Geschäftsordnung; Anpassung vergabebezogener Wertgrenzen, redaktionelle und sonstige Anpassungen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17370**

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.07.2025 (VB)** Öffentliche Sitzung

##### **I. Vortrag des Referenten**

###### **1. Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen**

Seitens der Vergabepraktiker wird angesichts der deutlichen Preissteigerungen, der Inflation der vergangenen Jahre und des In-Kraft-Tretens des Zweiten Modernisierungsgesetzes in Bayern einhellig ein dringender Bedarf zur Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen in der Geschäftsordnung des Stadtrats gesehen. Die Hintergründe wurden im Arbeitskreis Beschaffung, in welchem Vertreter der sieben zentralen Vergabestellen anwesend sind, ausführlich thematisiert und sollen nun zum Anlass genommen werden, dem Stadtrat eine Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen vorzuschlagen. Die vergabebezogenen Wertgrenzen sind seit der letzten Anpassung im Jahr 2018 (vgl. Beschluss der Vollversammlung Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10859), d.h. seit über sechs Jahren unverändert geblieben. Dem Stadtrat steht ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Festsetzung von Wertgrenzen zu (BayVGH vom 16.02.2006, NVwZ-RR 2007, 403).

###### **1.1. Inflation**

Hauptgrund für die Heraufsetzung der Wertgrenzen ist die Inflation der vergangenen Jahre. Die Inflationsrate in Deutschland stieg 2021 um 3,1%, 2022 um 6,9%, 2023 um 5,9% und 2024 um 2,2 % (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1046/umfrage/inflationsrate-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahr/>). Im Oktober 2022 stieg die Inflationsrate laut Statistischem Bundesamt auf +10,4% gegenüber Oktober 2021 auf einen Höchstwert.

###### **1.2. Erhöhung der Direktauftragsgrenze (BayWiVG)**

Zum 01.01.2025 trat überdies das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern in Kraft. Inhalt dieses Gesetzes ist unter anderem die Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG), wodurch die vergaberechtlichen Wertgrenzen in Bayern in einem formellen Landesgesetz durch Artikel 20 BayWiVG erhöht und damit umfangreich liberalisiert wurden. Die im Gesetz geregelten erhöhten Wertgrenzen sind bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich angepasst. Damit gilt auch für

kommunale Auftraggeber bei der Vergabe von Lieferleistungen, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen, dass bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € netto ein Direktauftrag erteilt werden kann. Die Wertgrenze für den Direktauftrag wurde für Lieferleistungen und Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr (hier: 25.000€) vervierfacht, für freiberufliche Leistungen von bisher 10.000€ netto auf 100.000€ netto verzehnfacht. Bei Bauleistungen wurde die bisherige Wertgrenze für den Direktauftrag von 25.000€ netto auf 250.000€ netto ebenfalls verzehnfacht. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist bis zu einem Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nunmehr eine Verhandlungsvergabe (Freihändige Vergabe) und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb möglich, bei Bauleistungen bis zu 1 Mio € netto. Die Wertgrenzenerhöhungen zeigen auf, dass die in der Geschäftsordnung geltenden Wertgrenzen summenmäßig überholt und nicht mehr zeitgemäß sind.

### **1.3. Entlastung von Stadtrat und Verwaltung**

Die Erstellung der Sitzungsvorlagen bindet aufgrund der derzeitigen Wertgrenzen angesichts der Preissteigerung und Inflation Kapazitäten in den Referaten und zentralen Vergabestellen. Eine Erhöhung der Wertgrenzen wäre sinnvoll, um den Aufwand für Stadtrat und Verwaltung zu reduzieren und Kapazitäten für den städtischen Einkauf zur Erfüllung der städtischen Aufgaben freizusetzen. Dabei sind die aktuellen, aber auch die neuen Wertgrenzen insbesondere in Verhältnis zum Umfang des Gesamthaushalts der Stadt München zu sehen.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass mit den Vergabebeschlüssen keine haushaltrechtlichen Festlegungen getroffen werden, vielmehr werden diese Entscheidungen im Vorfeld zu den Vergabebeschlüssen gefällt.

## **2. Entscheidungsvorschlag**

Die Stadtverwaltung schlägt dem Stadtrat die nachstehenden Änderungen der vergabebzogenen Wertgrenzen der Geschäftsordnung zu Gunsten einer erweiterten Zuständigkeit des Oberbürgermeisters vor.

### **2.1 § 16 Abs. 4 Hs. 1 GeschO**

In § 16 Abs. 4 GeschO sind Unterrichtungspflichten der Verwaltung gegenüber den Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirät\*innen u.a. für bestimmte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende Vergaben geregelt.

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Beteiligung von Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirät\*innen in § 16 Abs. 4 Hs. 1 GeschO anzuheben, sodass die Beteiligung nunmehr bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ab einem Wert von über 1 Mio. Euro – ohne Umsatzsteuer (bislang: ab einem Wert über dem EU-Schwellenwert) und für die Vergabe von Bauleistungen ab dem Erreichen des EU-Schwellenwertes (bislang für den Bereich des Baureferats: 0,5 Mio. Euro) zu erfolgen hat. Die Wertgrenze für die Beteiligung lag für alle anderen Referate als das Baureferat schon bisher beim EU-Schwellenwert für Bauleistungen und nur für das Baureferat galt bisher die niedrigere Wertgrenze von 0,5 Mio. EUR.

Bei Liefer- und Dienstleistungen liegt der aktuelle EU-Schwellenwert bei 221.000 € bzw. bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bei 750.000 €. Für Bauleistungen liegt der EU-Schwellenwert derzeit bei 5.538.000 € (alle vorgenannten Beträge ohne Umsatzsteuer).

§ 16 Abs. 4 HS. 1 könnte wie folgt neu gefasst werden:

„(4) Über die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Wert von über 1. Mio. Euro – ohne Umsatzsteuer -, (von Bauleistungen mit einem Wert – ohne Umsatzsteuer - über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 25.000,--Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent zu unterrichten.“

(Hervorhebungen nur hier)

Eine kurSORISCHE Abfrage bei den sieben zentralen Vergabestellen hat ergeben, dass diese im Zeitraum von 2018 bis 2025 ca. 632 Vergaben durchgeführt oder begleitet haben, die bereits im Bereich zwischen 221.000 und 1 Mio. € lagen. Mit der Erhöhung der Wertgrenze in § 16 Abs. 4 GeschO, wäre eine Entlastung in der genannten Größenordnung bei der Beteiligung von Verwaltungsbeirät\*in und Korreferent\*in zu erwarten.

## 2.2 § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GeschO

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – soweit nicht das Baureferat betroffen ist – von derzeit 2 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro anzuheben.

§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 könnte wie folgt neu gefasst werden:

„Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; [...]“

(Hervorhebungen nur hier)

Eine kurSORISCHE Abfrage bei den sieben zentralen Vergabestellen hat ergeben, dass im Zeitraum von 2018 bis 2025 zahlenmäßig ca. 28 Vergaben im Bereich zwischen 2 Mio. € und 3 Mio. € angefallen sind.

## 2.3 § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a GeschO

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters bei der Vergabe von Moderationen, Beratung (Consulting) und Gutachten von derzeit 100.000 Euro auf den jeweils geltenden europäischen Schwellenwert anzuheben.

Bei Liefer- und Dienstleistungen liegt der aktuelle EU-Schwellenwert bei 221.000 € bzw. bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bei 750.000 €.

§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a könnte wie folgt neu gefasst werden:

„Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) - insoweit gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, bis zur Höhe eines geschätzten Auftragswertes über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten. Für die Berechnung

*des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; [...]“*

(Hervorhebungen nur hier)

Eine kurSORische Abfrage bei der Vergabestelle 1 hat ergeben, dass diese im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 ca. 333 Vergaben nach § 22 Nr. 3a im Bereich zwischen 100.000 € und 221.000 € durchgeführt oder begleitet hat. Im Bereich zwischen 100.000 € und 750.000 € waren ca. 50 weitere Vergaben betroffen.

Die Erhöhung der Wertgrenze würde zu einer voraussichtlichen Entlastung von Verwaltung und Stadtrat in der genannten Größenordnung führen.

Die Anhebung der Wertgrenze ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Oberbürgermeister seit 2008 die zentrale Zuständigkeit für die Vergabe von Beraterverträgen ab der Wertgrenze für Beschaffungen mit einem geringen Auftragswert der Vergabestelle 1 und der Vergabestelle 3 übertragen hat. Damit sind rechtssichere Vergabeverfahren gewährleistet.

## 2.4 § 23 S. 1 Nr. 8a GeschO

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferats oberhalb des Bereichs der laufenden Angelegenheiten, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister im Stadtratsbeschluss vom 21.03.2018 gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen hat, von derzeit 5 auf 7 Mio. € anzuheben.

§ 23 S. 1 Nr. 8a könnte wie folgt neu gefasst werden:

*„Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.“*

(Hervorhebungen nur hier)

Eine kurSORische Abfrage bei den sieben zentralen Vergabestellen hat ergeben, dass diese im Zeitraum von 2018 bis 2025 ca. 39 Vergaben durchgeführt oder begleitet haben, die im Bereich zwischen 5 Mio. € und 7 Mio. € lagen. Die Erhöhung der Wertgrenze würde zu einer voraussichtlichen Entlastung von Verwaltung und Stadtrat in der genannten Größenordnung führen.

Die erweiterte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters entbindet Oberbürgermeister und Verwaltung nicht von der Beachtung der vom Stadtrat gefassten Grundsatzbeschlüsse. Da von den Vergaben die/der zuständige Verwaltungsbeirät\*in bzw. Korreferent\*in gemäß § 16 Abs. 4 GeschO zu informieren ist, kann der Stadtrat sicherstellen, dass Grundsatzbeschlüsse beachtet werden und er in Zukunft bei Vergaben steuernd eingreifen kann.

## 2.5 Allgemeine Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Entscheidung des Stadtrats über die Vergabe

noch keine Entscheidung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel getroffen ist. Hierzu bedarf es eines speziellen Haushaltbeschlusses. Der Stadtrat behält insoweit seine Steuerungsfähigkeit.

### **3. Information der Fachausschüsse von Vergaben nach § 22 Nr. 3a GeschO**

Entsprechend der Systematik des und in Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 21.03.2018 (Vorlage Nr. 14-20 / V 10859, vgl. Beschlussziffer 2) schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Wertgrenze für die Information der Fachausschüsse von Vergaben nach § 22 Nr. 3a GeschO von derzeit 15.000 EUR auf 25.000 EUR vor.

Der Betrag von 15.000 € ist seit dem Stadtratsbeschluss vom 21.03.2018 unverändert geblieben und aufgrund der oben dargestellten Aspekte in Bezug auf Inflation und Preisentwicklung nicht mehr zeitgemäß und zur Entlastung von Stadtrat und Verwaltung sinnvoll.

Der Stadtrat beschließt voraussichtlich am 01.10.2025 über den Vorschlag der Verwaltung zur Aufhebung dieser Berichtspflicht (Stadtratsbeschluss vom 02.07.2025 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 17081).

### **4. Sonstige Anpassungen der Geschäftsordnung**

Neben der Erforderlichkeit einiger redaktioneller Anpassungen sind überdies auch einzelne Referate mit Änderungswünschen hinsichtlich Geschäftsordnungsbestimmungen, die ihren jeweiligen Bereich betreffen, an die Rechtsabteilung des Direktoriums herangetreten.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### **4.1. § 70 Abs. 1 GeschO**

In Anlehnung an die Regelung in § 68 Abs. 1 GeschO, wonach die dortigen Anfragen auch auf elektronischem Weg eingereicht werden können, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Ergänzung auch in § 70 (Aktuelle Stunde) vor.

Es wird vorgeschlagen, § 70 Abs. 1 GeschO wie folgt zu fassen:

*„Auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen und soll kurz erläutert werden. Er kann auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften hiervon unverzüglich.“*

(Hervorhebungen nur hier)

#### **4.2. Änderungsvorschlag des Sozialreferats: Streichung von § 22 Abs. 1 Nr. 34 b) GeschO**

Die Regelung in § 22 Abs. 1 Nr. 34 lit. b) GeschO sieht bislang vor, dass Anträge auf Zweckentfremdung, bei denen es sich bei dem zweckzuentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder die Zweckentfremdung im überwiegend öffentlichen Interesse genehmigt werden muss, dem Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen sind, wenn ihnen nach Vorprüfung durch die Verwaltung entsprochen

werden soll. Die Formulierung „überwiegendes öffentliches Interesse“ entspricht sachlich und inhaltlich der Formulierung in § 6 Abs. 1 der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum („vorrangige öffentliche Belange“).

Die Stellungnahmemöglichkeit wird für entbehrlich gehalten, weil hiervon in der Regel kein Gebrauch gemacht wird. Es handelt sich bei den betroffenen Genehmigungen bereits um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Genehmigung wird von der Verwaltung erteilt, lediglich zusätzlich sieht die Geschäftsordnung die Möglichkeit der Stellungnahme des Sozialausschusses vor. Dies führt zu der Notwendigkeit des Einbringens einer Sitzungsvorlage.

Erfahrungsgemäß werden diese Beschlussvorlagen nicht behandelt, sie zu erstellen bindet Ressourcen und ist mit vermeidbarem Aufwand verbunden. Nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Stadtrat würde durch die geplante Änderung entlastet. Die Zustimmungsquote des Sozialausschusses liegt faktisch bei 100 %, da das Sozialreferat nur Anträge zur Stellungnahme einbringt, die vorher die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies verdeutlicht die Vermeidbarkeit der Vorlage und geringe praktische Relevanz. Die Änderung der Regelung lässt vor diesem Hintergrund keine Änderung der Praxis erwarten, vielmehr würde die Regelungslage an diese angepasst. Zudem ist die Änderung auch bürgerfreundlich, da die Vorlaufzeiten vor finaler Genehmigungserteilung deutlich verkürzt werden können.

Daher wird vorgeschlagen, Buchstabe b) in § 22 Abs. 1 Nr. 34 GeschO zu streichen und § 22 Abs. 1 Nr. 34 GeschO insgesamt wie folgt neu zu fassen. Im Zuge der Neufassung wird auch die Formulierung „überwiegendes öffentliches Interesse“ an die einschlägige Formulierung in der Zweckentfremdungssatzung („vorrangige öffentliche Belange“) redaktionell angepasst:

*„34. Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 und der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) in folgenden Fällen:*

*Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsbestimmungen, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.*

*Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt.*

*Genehmigungen von Zweckentfremdungen aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange werden dem Stadtrat einmal jährlich bekanntgegeben, § 7 Abs. 1 Nr. 4 d bleibt davon unberührt.“*

Die bislang in § 22 Abs. 1 Nr. 34 lit a) GeschO genannten Fälle sollen weiterhin als laufende Angelegenheit der Verwaltung entschieden werden. Es entfällt lediglich die Stellungnahmemöglichkeit für den Sozialausschuss in den in § 22 Abs. 1 Nr. 34 b) genannten Fällen.

Um dem Informationsinteresse des Stadtrats dennoch nachzukommen, soll in § 22 Abs. 1 Nr. 34 GeschO (neu) eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Genehmigungen von Zweckentfremdungen aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange dem Stadtrat einmal jährlich bekanntgegeben werden. Dies soll im Rahmen der Bekanntgabe der Jahresstatistik zum Vollzug der Zweckentfremdungssatzung erfolgen.

Im Übrigen bleibt in § 7 Abs. 1 Nr. 4 GeschO weiterhin geregelt, dass der Sozialausschuss für den Vollzug der Zweckentfremdungssatzung in Fällen besonderer Bedeutung zuständig ist. Diese Regelung wird beibehalten. Die Verwaltung würde dem Stadtrat demnach entsprechende Fälle vorlegen, sodass bei besonders bedeutenden

Sachverhalten eine Stadtratsbefassung erfolgt.

#### **4.3. Änderungsvorschläge der Stadtkämmerei anlässlich der Überarbeitung der Dienstanweisung-Forderungen (DA-FO)**

##### **4.3.1. Änderung von §§ 4, 7 und 22 GeschO**

Die Geschäftsordnung des Münchener Stadtrats verweist bislang in § 4, 7 und 22 GeschO auf die Regelungen der Dienstanweisung Forderungen (DA-FO).

Mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl diverser Dienstanweisungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei, die ein (Ein-)Arbeiten neuer Dienstkräfte erschwert, werden bestimmte Regelungen aus der Dienstanweisung Forderungen (DA-FO) vom 01.11.2016 in die zum 01.01.2023 in Kraft getretene und derzeit in der Stadtkämmerei aktualisierte neue Kassendienstanweisung eingearbeitet. Konkret sind § 5 und § 13 in der neuen Kassendienstanweisung nicht mehr in gleicher Form enthalten.

§ 5 der bisherigen DA-FO lautete wie folgt:

##### *„§ 5 Abweichende Festsetzung*

*(1) Für die abweichende Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Biligkeitsgründen (§163 AO) ist zuständig:*

*1. Die festsetzende Dienststelle:*

*bei Forderungen bis 250.000 €.*

*2. Der Finanzausschuss:*

*bei Forderungen von mehr als 250.000 € bis zu 500.000 €.*

*3. Die Vollversammlung:*

*bei Forderungen von mehr als 500.000 €*

*(2) Die Vorbehandlung der Maßnahme im Sinne von Abs. 1 einschließlich der Fertigung der Büroverfügungen und der Beschlussvorlagen sowie die Ablehnung (in unbegrenzter Höhe) obliegt der festsetzenden Stelle.“*

§ 13 der bisherigen DA-FO lautete wie folgt:

*„(1) Für die Gewährung von Erlässen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen (§ 227 AO) ist grundsätzlich zuständig:*

*1. Der Stadtkämmerer*

*Bei Forderungen, soweit für die Erhebung und/oder Vollstreckung des Rückstandes das Kassen- und Steueramt zuständig ist, bis zu 250.000 €.*

*2. Das Fachreferat*

*Bei Forderungen, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 S. 2 oder mangels debitorischer Erfassung nach § 10 Abs. 1 S. 2 in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, bis zu 250.000 €.*

*3. Der Finanzausschuss*

*Bei Forderungen über 250.000 € bis 500.000 €.*

*4. Die Vollversammlung*

*Bei Forderungen von mehr als 500.000 €.*

(2) Die Vorbehandlung der Maßnahme im Sinne von Abs. 1 einschließlich der Fertigung der Büroverfügungen und Stadtratsvorlagen sowie die Ablehnung (in unbegrenzter Höhe) obliegt dem Kassen- und Steueramt, soweit nicht das Fachreferat nach Abs. 1 Nr. 2 zuständig ist.

(3) Hat der Schuldner einen Rechtsanspruch auf einen Erlass der Landeshauptstadt München, so entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung die zuständige Stelle nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2.“

Im Ergebnis wird durch die Aufhebung der DA-FO auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates an den Stellen notwendig, an denen die Geschäftsordnung bislang auf die DA-FO Bezug nahm. Mit der Anpassung der Vorschriften ist keine inhaltliche Kompetenzverschiebung verbunden und der ursprüngliche Regelungsgehalt soll wie gehabt enthalten sein.

Letztlich erachtet es die Stadtkämmerei für sinnvoll, auch die in der Geschäftsordnung enthaltenen Verweise auf die Abgabenordnung anzupassen.

#### **4.3.2. § 4 Nr. 25 GeschO**

Anlässlich der Aufhebung der DA-FO müsste § 4 Nr. 25 GeschO wie folgt neu gefasst werden:

*„Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO) jeweils für Forderungen ab einem Betrag von mehr als 500.000 Euro;“*

#### **4.3.3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO**

Anlässlich der Aufhebung der DA-FO müsste § 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO wie folgt neu gefasst werden:

*„für Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO.“*

#### **4.3.4. § 22 Abs. 1 Nr. 24 GeschO**

Anlässlich der Aufhebung der DA-FO müsste § 22 Nr. 24 GeschO wie folgt neu gefasst werden:

*„Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO), jeweils für Forderungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro;“*

#### 4.4. Anpassungen redaktioneller Natur

Die Stadtverwaltung schlägt dem Stadtrat überdies die nachstehenden redaktionellen Änderungen der Geschäftsordnung vor.

##### 4.4.1. Änderung von § 77 Abs. 3 Nr. 11 GeschO

In § 77 Abs. 3 Nr. 11 GeschO muss der Verweis auf § 73 Abs. 5 lauten. Dies war bei der Änderung von § 73 GeschO noch nicht erfolgt.

§ 77 Abs. 3 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. einen etwaigen Vermerk nach § 73 Abs. 5.“

##### 4.4.2. Änderung von §§ 3, 9 und 78 GeschO

Aufgrund der Umbenennung der „Markthallen München“ in „Märkte München“ (vgl. Vorlage Nr. 20-26/ V 12834, Stadtratsbeschluss vom 03.07.2024) ist eine redaktionelle Anpassung von §§ 3 d), 9 Abs. 3 und 78 Abs. 1 erforderlich.

§ 3 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) in der Betriebssatzung für die **Märkte München**,“

(Hervorhebungen nur hier)

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Angelegenheiten der **Märkte München** wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung für die **Märkte München**.“

(Hervorhebungen nur hier)

§ 78 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die **Märkte München**, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die **Märkte München**, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“

(Hervorhebungen nur hier)

## **5. Abstimmung mit den Referaten**

Diese Vorlage wurde im Direktorium und mit den sieben zentralen Vergabestellen der Referate, sowie mit dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei und den Märkten München abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Sybille Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats (mittlere Spalte der Synopse) werden beschlossen.
2. Eine Information der Fachausschüsse über Vergaben nach § 22 Nr. 3a GeschO soll künftig erst ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € erfolgen. Der Stadtratsbeschluss vom 21.03.2018 Vorlage Nr. 14-20 / V 10859 (Beschlussziffer 2) wird entsprechend geändert.
3. Die erteilten Genehmigungen von Zweckentfremdungen aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange werden jährlich in der Bekanntgabe der Jahresstatistik zum Vollzug der Zweckentfremdungssatzung veröffentlicht.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)  
z. K.**

**V. Wv. Direktorium D-R**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An  
Baureferat  
Direktorium  
Gesundheitsreferat  
IT-Referat  
Kommunalreferat  
Kreisverwaltungsreferat  
Kulturreferat  
Mobilitätsreferat  
Personal- und Organisationsreferat  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Referat für Bildung und Sport  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Sozialreferat

Stadtkämmerei  
Märkte München  
Abfallwirtschaftsbetrieb München  
it@M

z. K.